



# Satzung

## SV Südwest 1882 Ludwigshafen e.V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Südwest 1882 Ludwigshafen e.V.
- (2) Die Farben des Vereines sind weiß/blau.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußball-Sports, des Tennis-Sports sowie des Schachsports und der damit verbundenen Ertüchtigungen.

Dies wird insbesondere ermöglicht durch

- die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport,
- Organisation und Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb,
- Instandhaltung und Instandsetzung der Sportplätze und der Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- Entwicklung des Schiedsrichterwesens.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zuwendungen für Vorstandsmitglieder im Rahmen der Ehrenamtspauschale sind zulässig. Diese Vergütungen haben stets entsprechend den steuerlichen Vorgaben und der Haushaltslage des Vereins und im Übrigen angemessen zu erfolgen. Hierüber beschließt der Vorstand.

### § 4 Verbandsanschluss

- (1) Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes, des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und im Ludwigshafener Sportverband.
- (2) Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband des Südwestdeutschen Fußballverbandes und dessen Dachverband ergänzend.



## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied erhält volles Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht erst nach dem Ablauf einer Frist seiner Mitgliedschaft von 6 Monaten.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Kalenderwochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es
  - das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt,
  - in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt,
  - dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat,
  - die Vereinssatzung und/oder Anordnungen der Vereinsorgane missachtet,
  - ein grobes unsportliches Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile und/oder Schaden für andere Mitglieder oder Dritten ergeben,
  - trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit der Mahnung mehr als drei Monate vergangen sind.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

- (4) In allen Fällen außer dem Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung unter Fristsetzung von 14 Tagen die Gelegenheit zu geben, sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Anhörung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss bestehen keine weiteren vereinsinternen Rechtsmittel.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) In Einzelfällen können Mitglieder, die den Verein aktiv durch überobligatorische Arbeit und Tätigkeiten unterstützen, von der Beitragspflicht befreit werden. Die Entscheidung hierüber steht grundsätzlich im Ermessen des Vorsitzenden des Vorstands.
- (3) Zur Erhaltung des Sportgeländes, des Vereinsheimes oder zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen kann der Vorstand von den Mitgliedern abzuleistende Arbeitsstunden beschließen. Als Ersatz für die nicht geleisteten Arbeitsstunden, können Beiträge erhoben werden.



## § 8 Mitgliederehrungen

Mitglieder können für langjährige Vereinszugehörigkeit oder besondere Verdienste geehrt werden. Die Einzelheiten bestimmt der Vorstand.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## § 10 Vorstand

### (1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

### (2) Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu einem Betrag von 20.000 Euro verpflichten, wird der Verein vom 1. Vorsitzenden des Vorstands alleine vertreten. Bei Rechtsgeschäften über einem Betrag von 20.000 Euro wird der Verein von allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

### (3) Der Vorstand kann intern nach seinem Ermessen Abteilungen des Vereins und deren Leiter bestimmen. An der in Abs. 2 und 3 genannten Vertretungsbefugnis ändert dies nichts.

### (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zuständig für die Angelegenheiten der 1. Mannschaft im Vereinsbereich Fußball ist alleine der 1. Vorsitzende des Vorstands.

### (5) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### (6) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

### (7) Bei andauernder Verhinderung übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied oder Vereinsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben.

## § 11 Mitgliederversammlung

### (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

### (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme, welches das 18. Lebensjahr erreicht hat. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt der Vorbehalt nach § 5 Abs. 4.

### (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.



- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von 14 Kalendertagen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung am frei zugänglichen Vereinsaushang im Clubhaus des Vereines einberufen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können durch jedes stimmberechtigte Mitglied gestellt werden, wenn diese acht Kalendertage vor dem veröffentlichten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingegangen sind.
- (6) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können durch jedes stimmberechtigte Mitglied gestellt werden, wenn diese vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingegangen sind. Die Mitgliederversammlung muss die Zulassung, zu Beginn des Tagesordnungspunktes "Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen" mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung mittels unterschriebener Anwesenheitsliste festzustellen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit dies mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach einberufen, wenn er es im Sinne des Vereinszwecks für erforderlich hält. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.
- (2) Kassenprüfer sollen dem Verein nicht als Mitglieder angehören, dürfen dem Vorstand jedoch nie angehören.
- (3) Die Kassenprüfer überprüfen in jedem Jahr die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben.
- (4) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr für das jeweils zuvor abgelaufene Geschäftsjahr, in Abstimmung mit dem Vorstand, zu erfolgen. Über das Prüfungsergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer im Rahmen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.



#### § 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und digitalen Medien sowie elektronischen Medien zu. Die Zustimmung ist darüber hinaus auf den Mitgliedsanträgen einzuholen.
- (5) Nach den Vorschriften der DSGVO sowie des BDSG beauftragt der Vorstand nach einen Datenschutzbeauftragten.

#### § 14 Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Ludwigshafen mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden.